



BESCHLUSS-(RESOLUTIONS-)ANTRAG

der Gemeinderät*innen Viktoria Spielmann, BA, Mag.^a Barbara Huemer, Kilian Stark und Freund*innen (GRÜNE)

eingebraucht in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien am 16.12.2020 zu Post Nr. 57 der heutigen Tagesordnung betreffend

Verhinderung von innerbetrieblicher Demokratie darf sich nicht lohnen: Soziale Kriterien für die Auftragsvergabe der Stadt Wien

B E G R Ü N D U N G

Im Zuge der Covid-19 Maßnahmen hat die Stadt Wien vor kurzem das Unternehmen „Veloce liefert GmbH“ mit der Durchführung von Logistikleistungen im Zusammenhang mit Probenentnahmen mittels Gurgellösung im Umfang von 16 Mio. Euro beauftragt.

Wie vor kurzem durch die Gewerkschaft Vida bekannt wurde, wurden drei Tage nach der Einberufung der Betriebsversammlung sieben Fahrradbot*innen, die die Kundmachung unterschrieben hatten, von der Firma Veloce gekündigt. Laut eigenen Angaben hatten die Fahrradbot*innen ihr gesetzliches Recht (§40 Abs. 1 ff ArbVG) in Anspruch genommen und die Betriebsversammlung einberufen, um einen Betriebsrat zu gründen. Laut den gekündigten Fahrradbot*innen wollten sie einen Betriebsrat gründen, da es Unklarheiten bezüglich Gehalt, Arbeitszeiten, Arbeitskleidung und anderem Arbeitsmaterial gegeben hatte.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Kündigungen mit der geplanten Gründung eines Betriebsrats in Zusammenhang stehen. Die Gewerkschaft Vida spricht von einer Motivkündigung und hat bereits angekündigt zusammen mit den Betroffenen die Kündigungen vor dem Arbeits- und Sozialgericht anzufechten.

Eine soziale Stadt wie Wien, die sich für Arbeitnehmer*innenrechte einsetzt, trägt eine besondere Verantwortung und muss sicherstellen, dass arbeitsrechtliche Vorgaben bei der Beauftragung von Unternehmen eingehalten werden.

Dieses Selbstverständnis ist auch im Punkt 2.3 der allgemeinen Teilnahmebestimmungen der Stadt Wien für Vergabeverfahren enthalten: „2.3 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts: Die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere die einschlägigen Kollektivverträge, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, das Arbeitszeitgesetz - AZG, das Arbeitsruhegesetz – ARG, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, das Lohn- und SozialdumpingBekämpfungsgesetz – LSD-BG, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, das Behinderteneinstellungsgesetz -

BEinstG und das Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften sind bei der Erstellung eines Angebotes zwingend zu berücksichtigen. Diese Vorschriften sind bei einer Leistungserbringung in Österreich einzuhalten und werden von den gesetzlichen Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer Wien und Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien) zur Einsichtnahme bereitgehalten.“

Der Fall Veloce zeigt, dass diese Bestimmung spezifiziert werden muss. Diese Vorgaben sollten nicht nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingehalten werden, sondern über den gesamten Zeitraum des Vertragsverhältnisses.

Die unterzeichnenden Gemeinderät*innen stellen daher gemäß 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Wiener Gemeinderat spricht sich dafür aus, zukünftig bei Auftragsvergaben auf die unbedingte Einhaltung des Arbeitsverfassungsgesetzes hinzuweisen. Insbesondere sollte vertraglich geregelt sein, dass eine etwaige Nichteinhaltung (zB Verhinderung der Gründung eines Betriebsrates) des AVG über die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses zu einer seitens der Stadt Wien ausgesprochenen - keinesfalls nachteiligen - Auflösung des Vertragsverhältnisses führen kann, sofern nicht innerhalb angemessener Frist ein rechtskonformer Zustand hergestellt wird.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 16.12.2020